



GESETZ ÜBER HÄUSLICHE GEWALT

Das Gesetz über häusliche Gewalt (GhG) und seine Verordnung sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Das GhG wurde vom Parlament am 18. Dezember 2015 in erster Lesung angenommen. Die dazugehörige Ausführungsverordnung (VhG) wurde vom Staatsrat am 14. September 2016 angenommen. Dieses innovative Gesetz wird ermöglichen, häusliche Gewalt koordinierter zu bekämpfen. Ausserdem wird es zu einem besseren Schutz der Opfer und zu einer Betreuung der gewaltausübenden Personen beitragen, damit diese an ihrem Gewaltverhalten arbeiten können.

> HAUPTPFEILER DES GHG

Das GhG ermöglicht, kohärent und gesamthaft in folgenden Bereichen zu handeln:

- Spezifische Betreuung der Opfer, um ihnen dabei zu helfen, die Gewaltspirale zu durchbrechen;
- Arbeit mit den gewaltausübenden Personen, um Wiederholungstaten zu verhindern, insbesondere durch ein obligatorisches sozialtherapeutisches Gespräch nach einer Ausweisung aus der Wohnung;
- Identifizierung von Risikosituationen und Datenaustausch zwischen Fachpersonen;
- Evaluation des Ausmasses des Phänomens, damit die nötigen Massnahmen angepasst werden können.

> DEFINITION VON HÄUSLICHER GEWALT GEMÄSS GHG (ART. 2 BST. A)

Im GhG wird häusliche Gewalt wie folgt definiert: «Jede Verletzung oder Androhung einer Verletzung der körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Integrität einer Person, die ihrer Gesundheit, ihrem Überleben, ihrer Entwicklung oder ihrer Würde tatsächlich oder potenziell schadet, ausgeübt durch eine andere Person, mit der diese durch Familie, Ehe, eingetragene Partnerschaft oder freie Beziehung verbunden ist, während des Zusammenlebens oder innerhalb des Jahres, das auf die Scheidung, die gerichtliche Auflösung oder die Trennung folgt».

Im Gesetz wird häusliche Gewalt also im breiten Rahmen definiert. Einerseits betrifft es die Situationen, die vom Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) in Bezug auf Verletzungen der körperlichen Integrität abgedeckt werden, andererseits betrifft es die Opfer von psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die nicht durch das OHG geschützt sind. Diese Gewaltformen sind oftmals die Vorläufer zu körperlicher Gewalt. Das GhG beschränkt sich also nicht nur auf Widerhandlungen im Sinne des Strafgesetzbuches.

Ausserdem betrifft das GhG nicht nur die Opfer von Gewalt *in der Partnerschaft*, sondern auch die minderjährigen Opfer von Misshandlung durch eine angehörige Person, ein Elternteil oder jemanden anderen sowie die erwachsenen Opfer von Angehörigen, die nicht der Partner oder die Partnerin sind. Was *häusliche* Gewalt von Gewalt allgemein unterscheidet, ist das Gefühl von Loyalität, welches das Opfer aufgrund der familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung zur

gewaltausübenden Person empfindet. Ein Opfer häuslicher Gewalt ist verletzlicher: Es fällt ihm meist schwerer über die Gewalt zu sprechen, als wenn ihm die gewaltausübende Person unbekannt ist oder wenn sie nicht zum Familienkreis gehört.

> SPEZIFISCHE UND PROFESSIONELLE BETREUUNG DER OPFER (ART. 15 GHG)

Auch wenn das Bundesrecht ermöglicht, die gewaltausübende Person aus der Wohnung auszuweisen, ziehen es doch zahlreiche Opfer vor, selbst das gemeinsame Zuhause zu verlassen. Das GhG sieht vor, dass die Aufnahme- und Betreuungseinrichtungen vom Kanton finanziell unterstützt werden, um die professionelle Betreuung der Opfer und ihrer Kinder zu verbessern. Nur so können diese die Gewaltspirale durchbrechen.

> BETREUUNG DER GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN (ART. 19 GHG)

Seit dem 1. Januar 2017 ist jede Person, die aufgrund von häuslicher Gewalt von der Polizei aus ihrer Wohnung ausgewiesen wird, verpflichtet, bei einer vom Staatsrat bezeichneten Fachstelle zu einem sozialtherapeutischen Gespräch zu gehen:

Mittel- und Unterwallis	Oberwallis
Alternative-Violence Caritas Valais Rue de Loèche 19 1950 Sion alternative-violence@caritas-valais.ch 079 158 26 41 Sur rendez-vous	Gewaltfrei miteinander - aber wie? Anlaufstelle für Jugendliche, Männer und Frauen 3900 Brig www.be.ch/gewalt-beenden 079 308 84 05

Mit dieser «verpflichtenden Hilfe» soll die gewaltausübende Person ihrer Verantwortung bewusst gemacht, über die Folgen der Gewalt für das Opfer, ihre Angehörigen und sich selbst informiert sowie dazu gebracht werden, an sich selbst zu arbeiten, um das Gewaltverhalten zu stoppen.

Das DFI hat diese beiden Fachstellen auch damit beauftragt, Programme für gewaltausübende Personen, die von sich aus die Gewaltspirale durchbrechen möchten, in Form von Einzel- oder Gruppensitzungen auszuarbeiten. Durch die Unterstützung seitens des Kantons können die Kosten dieser Programme gemäss einer Skala des DFI an die finanzielle Situation der Betroffenen angepasst werden.

Diese Programme geben den Justiz- und Bewährungshilfebehörden sowie den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) auch die Möglichkeit, die gewaltausübenden Personen zur Befolgung eines solchen Programms zu verpflichten.

> IDENTIFIZIERUNG VON RISIKOSITUATIONEN (ART. 9 GHG)

Das GhG sieht ein erleichtertes Meldeverfahren (Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis) vor, um in erhöhten Risikosituationen, die eine Person gefährden, rasch und besser koordiniert handeln zu können. Die Meldung erfolgt bei der KESB, die unverzüglich das KAGF informieren muss. Die KESB und das KAGF werden die Situation gemeinsam analysieren. Bei Bedarf kann das KAGF bei den betroffenen Stellen Informationen einholen. Nach dieser Analyse kann das KAGF die KESB, die betroffenen Stellen und Fachleute zu einer Fallbesprechung einladen, um die Informationen zusammenzutragen und die Betreuung zu optimieren.

In der Verordnung (Art. 5 VhG) wird präzisiert, dass eine Situation unmittelbarer Gefahr nicht zu diesen Fällen gehört, sondern unverzüglich der Polizei zu melden ist.

Auch müssen Situationen häuslicher Gewalt, die von den betroffenen Fachleuten und Stellen bereits angemessen betreut wurden, nicht an das KAGF übermittelt werden.

Es geht nämlich nicht darum, dem KAGF jede Meldung zu häuslicher Gewalt zu übermitteln, sondern Fälle ausfindig zu machen, die dem Betreuungsnetz ansonsten entgehen könnten. In der Praxis hat sich beispielsweise gezeigt, dass Fälle von Gewalt gegenüber Kindern bereits rasch vom Amt für Kinderschutz (AKS) übernommen werden, das die entsprechende Fachstelle ist. Diese Fälle sind dem KAGF also nicht zu übermitteln.

> EVALUATION DES AUSMASSES DES PHÄNOMENS (ART. 22 GHG)

Um das Ausmass von häuslicher Gewalt im Wallis zu evaluieren, ist im GhG die Schaffung eines zentralisierten und anonymisierten Ereignisregisters vorgesehen. Diese Daten werden dazu dienen, die zu ergreifenden Massnahmen anzupassen.

Die Daten werden bei den öffentlichen oder privaten Institutionen, die Kontakt zu gewaltbetroffenen Personen haben, erhoben. Das Register befindet sich momentan in der Ausarbeitung. Es geht darum mit jedem Partner festzulegen, welche Daten in seinem eigenen Tätigkeitsbereich verfügbar sind, wie sie erhoben werden, wie die Anonymität gewährleistet werden kann usw. Das ist ein langwieriger Prozess, da es zahlreiche Partner und sehr unterschiedliche Situationen gibt. Letzten Endes soll diese statistische Erhebung aber ermöglichen, wo nötig besser intervenieren zu können, vor allem was die Präventionsarbeit angeht.

